

# RS Vfgh 1998/6/8 B359/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1998

## Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

## Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde von Grundstückseigentümern gegen den die Umwidmung ihrer Grundstücke durch Verordnung genehmigenden aufsichtsbehördlichen Bescheid mangels Legitimation

## Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist lediglich die Gemeinde Adressat des einen Flächenwidmungsplan genehmigenden Bescheides. Gegenüber den vom Flächenwidmungsplan bzw. seiner Änderung Betroffenen ist die Genehmigung nur ein Teilakt im Verfahren zur Erlassung der Verordnung, der als solcher nicht angefochten werden kann (vgl. zB VfSlg. 8463/1978, 10073/1984, 11331/1987, 13259/1992).

## Entscheidungstexte

- B 359/98  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.06.1998 B 359/98

## Schlagworte

Flächenwidmungsplan, Gemeinderecht, Aufsichtsrecht, Genehmigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B359.1998

## Dokumentnummer

JFR\_10019392\_98B00359\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>